

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büren an der Aare erlässt gestützt auf Artikel 25 der Gemeindeordnung (GO) vom 5. Dezember 2000 die folgende

# VERWALTUNGSVERORDNUNG (VV)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

**Art. 1**<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt:

- a* die Organisation des Gemeinderates;
- b* die Organisation und Einsetzung der Kommissionen
- c* die Struktur der Verwaltung;
- d* die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der GO, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

Stellvertretung

**Art. 2** Die nachfolgenden Vorschriften über die Trägerinnen und Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

## 2. Gemeinderat

### 2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

**Art. 3**<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der GO und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

<sup>3</sup> Er vertritt die Gemeinde in wichtigen Fragen nach aussen.

Kollegialbehörde

**Art. 4**<sup>1</sup> Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.

<sup>2</sup> Ein Ratsmitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Gemeinderat beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Rat darüber im voraus.

Präsidentialverfügungen

**Art. 5**<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidentialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

<sup>2</sup> Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

## 2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die ordentlichen Sitzungstermine jährlich zum voraus.</p> <p><sup>2</sup> Ausserordentliche Sitzungen finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat trifft sich in der Regel jährlich mindestens ein Mal zu einer Klausurtagung.</p>
Einberufung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident beruft die Sitzungen ein.</p> <p><sup>2</sup> Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert fünf Tagen verlangen.</p>
Einladung	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberei lädt die Ratsmitglieder in der Regel fünf Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden ein.</p>
Berichte und Anträge	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Ratsmitglieder und Kommissionen reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen Berichten und Anträgen bis spätestens acht Tage vor der Sitzung, 12:00 Uhr, bei der Gemeindeschreiberei schriftlich ein.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratsbüro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.</p>
Ratsbüro	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident, und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.</p> <p><sup>2</sup> Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor und:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>a</i> entscheidet, welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden;</li><li><i>b</i> bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird;</li><li><i>c</i> erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Geschäften;</li><li><i>d</i> entscheidet namentlich darüber, ob dem Gemeinderat die Traktandenlisten und Protokolle von Kommissionssitzungen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.</li></ul>

Akten	<p><b>Art. 11</b><sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberei stellt die Akten der zu behandelnden Geschäfte den Ratsmitgliedern zu. Sind die Akten besonders umfangreich, werden sie fünf Tage vor der Sitzung bis um 12:00 Uhr des Sitzungstages aufgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Die Ratsmitglieder und die Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.</p>
Teilnahme	<p><b>Art. 12</b> Ist ein Mitglied des Gemeinderates ausnahmsweise an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.</p>
Öffentlichkeit und Beizug Dritter	<p><b>Art. 13</b><sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Eröffnung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.</p>
Leitung der Sitzung	<p><b>Art. 14</b> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Sie oder er:</p> <p><i>a</i> sorgt für einen speditiven Ablauf;</p> <p><i>b</i> eröffnet und schliesst die Diskussion;</p> <p><i>c</i> erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.</p>
Beschlussfähigkeit und Beschlüsse	<p><b>Art. 15</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.</p> <p><sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann der Gemeinderat mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn innert zwei Tagen seit Beschlussfassung kein Ratsmitglied widerspricht.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p><b>Art. 16</b><sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p><sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.</p> <p><sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet:</p> <p><i>a</i> im ersten Wahlgang das absolute Mehr;</p> <p><i>b</i> im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 17</b><sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.</p>

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung zur Genehmigung.

<sup>3</sup> Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie geben die Protokolle an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zurück, spätestens wenn sie aus dem Gemeinderat ausscheiden.

Eröffnung von  
Beschlüssen

**Art. 18** <sup>1</sup> Der Gemeinderat eröffnet seine Beschlüsse schriftlich in der Regel in Form von Protokollauszügen. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bescheinigt mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auszüge.

<sup>2</sup> Dritten kann der Gemeinderat seine Beschlüsse in Form eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten und den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin unterzeichneten Schreibens eröffnen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet, wem welche Beschlüsse zu eröffnen sind. Verzichtet der Gemeinderat auf einen Eröffnungsbeschluss, so bestimmt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber die Eröffnung.

Information der  
Öffentlichkeit

**Art. 19** Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

### 2.3 Ressorts

Allgemeines

**Art. 20** <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

<sup>2</sup> Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

<sup>3</sup> Sie üben die Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden.

Die einzelnen  
Ressorts

**Art. 21** Es bestehen folgende Ressorts:

1. Präsidiales;
2. Volkswirtschaft;
3. Verkehr und Polizei;
4. Bildung und Kultur;
5. Finanzen;
6. Soziales und Gesundheit;
7. Bau und Planung.

Zuweisung	<p><b>Art. 22</b><sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat weist den Gemeinderatsmitgliedern die übrigen Ressorts zu Beginn der Amtsdauer zu.</p> <p><sup>3</sup> Er regelt die Stellvertretung der Ressortvorsteherinnen und -vorsteher.</p> <p><sup>4</sup> Er informiert die Öffentlichkeit über die Zuteilung und Stellvertretung.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 23</b> Die Aufgabenbereiche der einzelnen Ressorts ergeben sich aus Anhang 3.</p>
Zuordnung von Kommissionen	<p><b>Art. 24</b><sup>1</sup> Jedem Ressort wird in der Regel eine ständige Kommission zugeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Die Zuordnung ergibt sich aus Anhang 3.</p>

### 3. Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p><b>Art. 25</b><sup>1</sup> Zusätzlich zu den in der GO geschaffenen Kommissionen werden folgende ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis eingesetzt:</p> <p><i>a</i> Fachinstanz Altstadt;</p> <p><i>b</i> Schulkommission.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt zusammen mit dieser Verordnung ein Funktionen-Diagramm (Anhang 6), in dem die Zuständigkeiten der Kommissionen dargelegt sind.</p>
Ressortvorsteherinnen und -vorsteher	<p><b>Art. 26</b><sup>1</sup> Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher gehört der Kommission, die dem Ressort zugewiesen ist, von Amtes wegen als Mitglied an.</p> <p><sup>2</sup> Sie oder er sorgt für einen genügenden Informationsfluss zwischen Gemeinderat und Kommissionen und legt in der Kommission die Gründe dar, wenn der Gemeinderat von ihren Anträgen abweicht.</p>
Konstituierung	<p><b>Art. 27</b><sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich im Rahmen der regulatorischen Bestimmungen selbst. Einzelne Mitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden.</p> <p><sup>2</sup> Lässt die Konstituierung Schwierigkeiten erwarten, nimmt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vermittelnd an der konstituierenden Sitzung teil.</p>
Information	<p><b>Art. 28</b><sup>1</sup> Die Kommissionen stellen dem Ratsbüro die Sitzungsprotokolle zur Kenntnisnahme zu. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.</p>

<sup>2</sup> Die Kommissionen informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten:

- a* wenn und soweit sie in der Sache abschliessend zuständig sind;
- b* gemäss besonderen Vorschriften oder dem Einsetzungsbeschluss;
- c* wenn der Gemeinderat in den übrigen Fällen zugestimmt hat.

<sup>3</sup> Sie informieren in jedem Fall gemäss dem Informationskonzept des Gemeinderats und nach vorgängiger Orientierung der für die Medienarbeit verantwortlichen Person.

Ergänzende Vorschriften

**Art. 29** Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für die Kommissionen sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat.

#### 4. Verwaltungsabteilungen und Fachbereiche

Abteilungen

**Art. 30**<sup>1</sup> Die Verwaltung gliedert sich in folgende vier Abteilungen (Anhang 2), die direkt der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher unterstellt sind:

- a* Gemeindeschreiberei;
- b* Finanzverwaltung;
- c* Regionaler Sozialdienst;
- d* Bauverwaltung.

Direktunterstellte Fachbereiche

<sup>2</sup> Die Leiterinnen und Leiter folgender Fachbereiche sind direkt der Ressortvorsteherin oder dem Ressortvorsteher unterstellt:

- a* Schule;
- b* Bibliothek;
- c* Schwimmbad;
- d* AHV-Zweigstelle.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten der Abteilungen und Fachbereiche im Funktionen-Diagramm (Anhang 6) dar.

#### 5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Unterschriftenberechtigung

**Art. 31**<sup>1</sup> Wer in der Sache zuständig ist, kann mit der eigenen Unterschrift im Namen der Gemeinde nach aussen auftreten.

<sup>2</sup> Für den Gemeinderat und für die Kommissionen unterschreiben die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

Eingehen von Verpflichtungen

**Art. 32**<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt durch einfachen Beschluss, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Voranschlagskredite verfügt.

<sup>2</sup> Er legt die Zuständigkeit zur Verfügung über bewilligte Voran-

schlagskredite für jedes Konto fest.

<sup>3</sup> Wer über bewilligte Kredite verfügt:

*a* erfasst fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,

*b* stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und

sorgt dafür, dass die Kredite nicht überschritten werden oder dass dem zuständigen Organ rechtzeitig ein Nachkredit beantragt wird.

Zahlung;  
Visum und Prüfung

**Art. 33**<sup>1</sup> Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

<sup>2</sup> Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert eingegangene Rechnungen.

<sup>3</sup> Wer eine Rechnung visiert, prüft

*a* ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,

*b* ob die Leistung mit dem Anspruch des Leistungsempfängers übereinstimmt sowie die rechnerische Richtigkeit.

Zahlung;  
Anweisung

**Art. 34**<sup>1</sup> Wer zur Zahlung anweist, bestätigt mit dem eigenen Visum, dass

*a* der Beleg recht- und ordnungsmässig,

*b* das Visum nach Artikel 33 Absätze 2 und 3 richtig und

*c* der entsprechende Kredit vorhanden ist.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die vom Gemeinderat erlassenen internen Weisungen zur Visumsregelung.

Erlass von  
Verfügungen

**Art. 35**<sup>1</sup> Der Gemeinderat, die ständigen Kommissionen und das Gemeindepersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Kommissionen und Gemeindeangestellten aufgrund besonderer Bestimmungen.

Berichtswesen

**Art. 36**<sup>1</sup> Die Leiterinnen und Leiter der Abteilungen und der direkt unterstellten Fachbereiche halten sich über den aktuellen Stand ihrer Geschäfte auf dem Laufenden.

<sup>2</sup> Sie berichten den Ressortvorsteherinnen und -vorstehern monatlich in knapper Form

*a* über den Stand der Geschäfte im allgemeinen,

*b* inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie

*c* über das Ergebnis der Kreditkontrolle (Artikel 32 Absatz 3).

<sup>3</sup> Die Ressortvorsteherinnen und -vorsteher fassen die Berichte zusam-

men und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

Besondere Vorkommnisse

**Art. 37** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

## **6. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

**Art. 38** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Aufhebung bisherigen Rechts

**Art. 39** Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsverordnung werden die Ausführungsbestimmungen zum Organisationsreglement vom 11. Januar 1994 aufgehoben.

## **Genehmigung**

Der Gemeinderat Büren an der Aare hat diese Verwaltungsverordnung samt Anhängen 1 – 4 am 8. Mai 2001 genehmigt.

Büren an der Aare, 22. Mai 2001

GEMEINDERAT BÜREN AN DER AARE  
Der Präsident

Der Sekretär

Dieter Herrmann

Bernhard Rufer

### **Änderungen infolge Reorganisation Sozialdienst - Genehmigung**

Der Gemeinderat Büren an der Aare hat die Änderung von Art. 30 Abs. 1 Bst. c sowie die Anpassungen der Anhänge 1 - 4 (Sozialkommission) in dieser Verwaltungsverordnung genehmigt. Diese treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Büren an der Aare, 16. März 2004

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare**  
Gemeinderat

Hermann Käser	Bernhard Rufer
Präsident	Sekretär

### **Änderungen infolge Schaffung Fachbereich AHV - Genehmigung**

Der Gemeinderat Büren an der Aare hat die Ergänzung von Art. 30 Abs. 2 mit dem Bst. d sowie die Anpassungen der Anhänge 2 und 3 (Sozialversicherungen, AHV-Zweigstelle) in dieser Verwaltungsverordnung genehmigt. Diese treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

Büren an der Aare, 18. Mai 2004

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare**  
Gemeinderat

Hermann Käser	Bernhard Rufer
Präsident	Sekretär

### **Änderungen infolge Neuregelung Vermietung und Vergabe der Sportanlage ausserhalb Unterrichtszeit- Genehmigung**

Der Gemeinderat Büren an der Aare hat die Anpassung von Anhang 4 (Schulkommission, Bst. k und l) in dieser Verwaltungsverordnung genehmigt. Die Anpassung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Büren an der Aare, 1. Juni 2004

**Einwohnergemeinde Büren an der Aare**  
Gemeinderat

Hermann Käser	Bernhard Rufer
Präsident	Sekretär

## **Änderungen infolge Neuorganisation der Ressorts und Kommissionen - Genehmigung**

Der Gemeinderat Büren an der Aare hat die Anpassungen infolge Aufhebung des Ressorts Hoch- und Tiefbau und Schaffung eines neuen Ressorts Präsidiales Stv sowie die Änderungen bezüglich der ständigen Kommissionen (mit und ohne Entscheidbefugnis) in dieser Verwaltungsverordnung und ihren Anhängen genehmigt. Die Anpassungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Büren an der Aare, 23. November 2004/25. Januar 2005

### **Einwohnergemeinde Büren an der Aare**

Gemeinderat

Hermann Käser	Bernhard Rufer
Präsident	Sekretär

## **Änderungen infolge Anpassung Ressortbezeichnung - Genehmigung**

Der Gemeinderat Büren an der Aare hat die Anpassungen in Art. 21 und 22 sowie in den Anhängen 1 – 3 infolge Änderung der Ressortbezeichnung „Präsidiales Stv“ in die Bezeichnung „Volkwirtschaft“ und Entkoppelung dieses Ressorts vom politischen Amt des Gemeindevizepräsidentiums genehmigt. Die Anpassungen treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

Büren an der Aare, 15. November 2005

### **Einwohnergemeinde Büren an der Aare**

Gemeinderat

Hermann Käser	Bernhard Rufer
Präsident	Sekretär

## **Änderungen infolge Anpassung Schulkommission - Genehmigung**

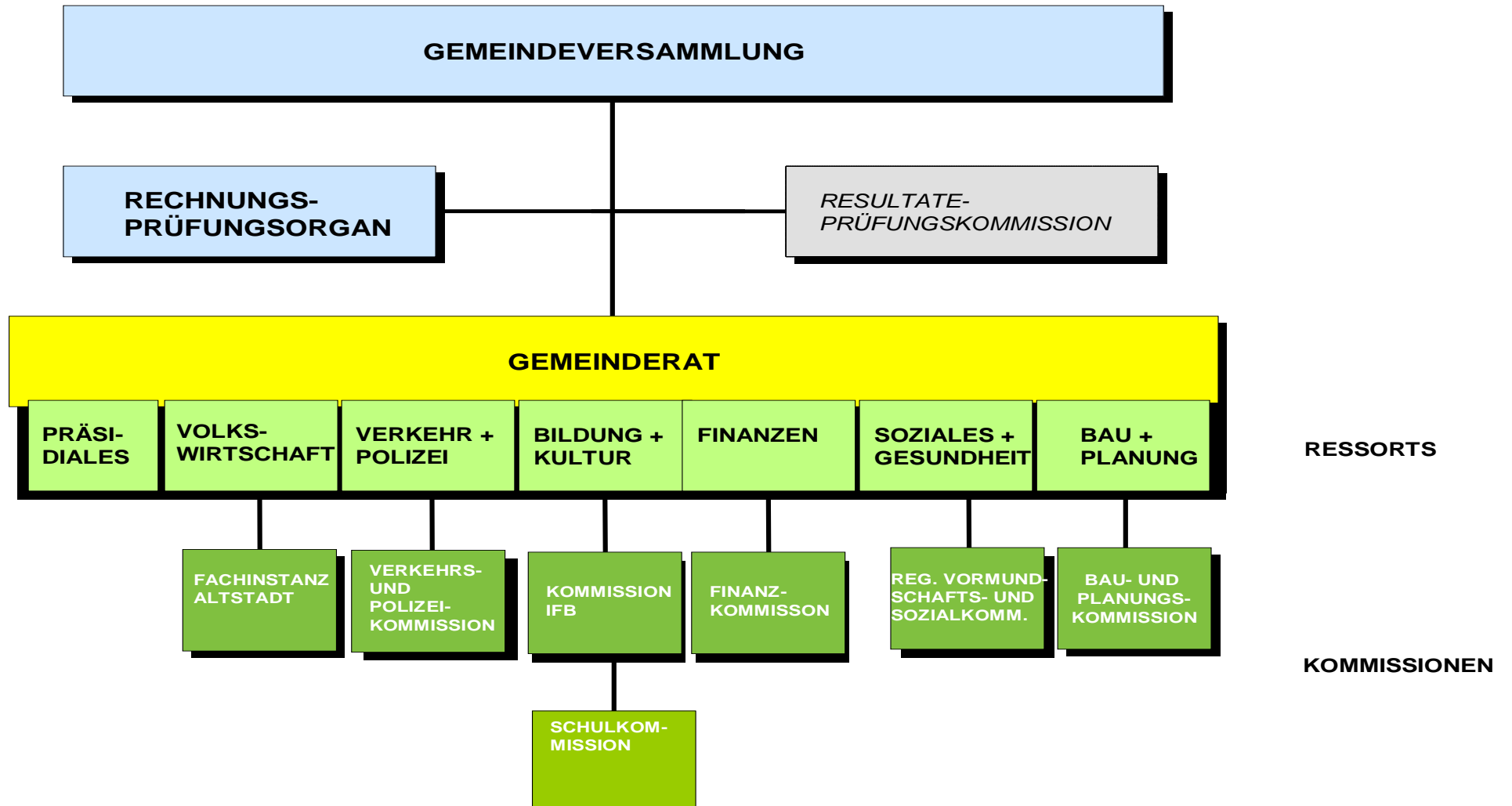
Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 25. August 2009 die Abänderung von Art. 25, Abs. 1 sowie den Anhängen 1, 3, 4 und 6 beschlossen. Die Änderungen treten per 1. Januar 2010 in Kraft.

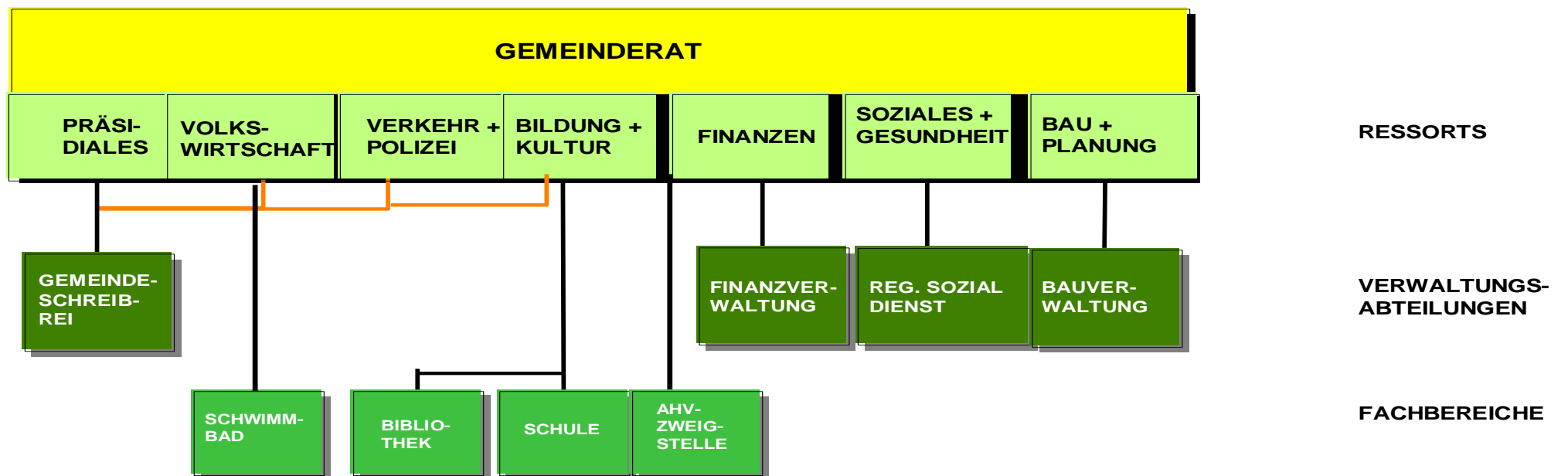
Büren an der Aare, 25. August 2009

### **Einwohnergemeinde Büren an der Aare**

Gemeinderat

Hermann Käser	Marco Reber
Präsident	Sekretär





**Anhang 3 (Aufgabenbereiche der Ressorts sowie Zuordnung der Kommissionen,  
Abteilungen und Fachbereiche zu den Ressorts)**

Nr./Ressort	Aufgabenbereiche	zugeordnete ständige Kommission <i>administrativ zugewiesen</i>	Verwaltungsabteilung <i>Fachbereichsleitung</i>
<b>1. Präsidiales</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Planung und Koordination der Erfüllung der Gemeindeaufgaben</li> <li>– Geschäftskontrolle</li> <li>– Repräsentation der Gemeinde und Information der Öffentlichkeit</li> <li>– Personalwesen</li> <li>– Zusammenarbeit mit andern Gemeinden</li> <li>– Abstimmungen und Wahlen</li> <li>– Geschäfte, die nicht einem andern Ressort zur Bearbeitung zugewiesen sind</li> </ul>	<i>Gemeinderat GR</i>	<b>Gemeindeschreiberei GS</b>
<b>2. Volkswirtschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Volkswirtschaft (Landwirtschaft, Marktwesen, Tourismus)</li> <li>– Versorgung (Energie, Wasser usw.)</li> <li>– Mietamt</li> <li>– Ortsbildschutz und Denkmalpflege</li> <li>– Kulturgüter</li> </ul>	<i>Fachinstanz Altstadt FIAS</i>	<b>Gemeindeschreiberei GS</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schwimmbad</li> </ul>		<i>Schwimmbadleitung SBL</i>
<b>3. Verkehr und Polizei</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeindepolizei, Einwohner- und Fremdenkontrolle, Bürgerrecht</li> <li>– Wirtschaftliche Vorsorge, Militär, Führung in aussordentlichen Lagen</li> <li>– Wehrdienste und Zivilschutz</li> <li>– Verkehrssicherheit</li> <li>– Öffentlicher Verkehr</li> <li>– Friedhof</li> </ul>	Verkehrs- und Polizeikommission VPK	<b>Gemeindeschreiberei GS</b>
<b>4. Bildung und Kultur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Kultur und Sport</li> <li>– Erwachsenenbildung</li> </ul>	Schulkommission SK	<b>Gemeindeschreiberei GS</b>
	Volksschule (inkl. Kindergarten)	Kommission IFB	<i>Schulleitung SL</i>
	Bibliothek		<i>Bibliotheksleitung BIBL</i>
<b>5. Finanzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Finanzen und Steuern</li> <li>– Finanzvermögen (inkl. Liegenschaften)</li> </ul>		<b>Finanzverwaltung FV</b>
	Sozialversicherungen (KVG, AHV/IV/ALV/EO)		<i>AHV-Zweigstelle AHV</i>
<b>6. Soziales und Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Vormundschaft, Sozialhilfe, Jugend, Alter</li> <li>– Pflegekinderwesen, Asylwesen</li> <li>– Gesundheit</li> </ul>	Regionale Vormundschafts- u. Sozialkommission RVSK	<b>Regionaler Sozialdienst RSD</b>
<b>7. Bau und Planung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ortsplanung (inkl. Verkehr, Umwelt)</li> <li>– Baubewilligungen, Baupolizei</li> <li>– Strassen, öffentliche Parkanlagen und Plätze</li> <li>– Gewässer, Wald</li> <li>– Entsorgung</li> <li>– Liegenschaften des Verwaltungsvermögens</li> </ul>	Bau- und Planungskommission BPK	<b>Bauverwaltung BV</b>

## Anhang 4 (Aufgaben und Organisation der ständigen Kommissionen)

### Verkehrs- und Polizeikommission VPK

*kursiv = GO-Bestimmungen*

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> <i>Die Verkehrs- und Polizeikommission besteht aus sieben Mitgliedern.</i>
Zusammensetzung Wahlorgan	<sup>2</sup> <i>Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Verkehrs- und Polizeikommission von Amtes wegen an.</i>  <sup>3</sup> <i>Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt.</i>
Organisation	<sup>4</sup> <i>Die Kommission konstituiert sich selbst.</i>
Aufgaben	<sup>5</sup> <i>Die Verkehrs- und Polizeikommission besorgt sämtliche Gemeindepolizeiaufgaben (inkl. Einbürgerungen).</i>  <sup>6</sup> <i>Sie sorgt für die Sicherheit des Verkehrs und für ein zweckmässiges Angebot von Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs (ÖV).</i>  <sup>7</sup> <i>Sie besorgt das Bestattungswesen und den Unterhalt des Friedhofs nach Massgabe des kantonalen und kommunalen Rechts.</i>  <sup>8</sup> <i>Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung, namentlich im Funktionen-Diagramm(FD) im Anhang 6 zu dieser Verordnung, im Detail darlegt.</i>
Sekretariat	<sup>9</sup> <i>Das Sekretariat wird von der Gemeindeschreiberei (GS) geführt. Die als Sekretärin oder Sekretär eingesetzte Person hat das Recht, Anträge zu stellen.</i>

## **Kommission IFB (Integration und schulische Fördermassnahmen im Schulkreis Büren)**

*kursiv = GO-Bestimmungen*

<i>Mitgliederzahl</i>	<sup>1</sup> <i>Die Kommission IFB mit Sitz in Büren a.A. besteht aus neun Mitgliedern</i>
<i>Zusammensetzung; Wahlorgan</i>	<sup>2</sup> <i>Das zuständige Mitglied des Gemeinderates der Sitzgemeinde sowie die acht Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher der angeschlossenen Gemeinden Arch, Bütigen, Busswil, Diessbach, Dotzigen, Leuzigen, Oberwil und Rüti gehören der Kommission IFB von Amtes wegen an.</i>
	<sup>3</sup> <i>Die Interessen der Anschlussgemeinde Meienried werden durch das Kommissionsmitglied der Sitzgemeinde wahrgenommen.</i>
<i>Organisation</i>	<sup>4</sup> <i>Die Kommission konstituiert sich selbst.</i>
<i>Aufgaben</i>	<sup>5</sup> <i>Die Kommission IFB ist verantwortlich für die politische und strategische Führung des Schulangebots IFB im Schulkreis Büren.</i>
	<sup>6</sup> <i>Sie macht den Anstellungsvorschlag der Schulleitung sowie der Schulverwaltung zu Händen der Sitzgemeinde.</i>
	<sup>7</sup> <i>Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung im Detail darlegt.</i>
<i>Ergänzende Bestimmungen</i>	<sup>8</sup> <i>Bezüglich Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben gelten zusätzlich die Bestimmungen im Vertrag mit den Anschlussgemeinden.</i>
<i>Sekretariat</i>	<sup>9</sup> <i>Das Sekretariat wird von der Sekretariatsleitung der Schulverwaltung der Integration und schulische Fördermassnahmen im Schulkreis Büren geführt. Die Sekretariatsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.</i>

## Finanzkommission FK

*kursiv = GO-Bestimmungen*

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> <i>Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.</i>
Zusammensetzung Wahlorgan	<sup>2</sup> <i>Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Finanzkommission von Amtes wegen an.</i>  <sup>3</sup> <i>Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt.</i>
Organisation	<sup>4</sup> <i>Die Kommission konstituiert sich selbst.</i>
Aufgaben	<sup>5</sup> <i>Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen Fragen des Gemeindefinanzhaushaltes.</i>  <sup>6</sup> <i>Sie bereitet insbesondere den Finanzplan, den Voranschlag und die Berichterstattung über die Jahresrechnung vor.</i>  <sup>7</sup> <i>Sie beschliesst die Grundsätze über die Anlage von Finanzvermögen und besorgt die Verwaltung der Liegenschaften des Finanzvermögens.</i>  <sup>8</sup> <i>Sie besorgt das Steuerwesen und die amtliche Bewertung.</i>  <sup>9</sup> <i>Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidungsbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung, namentlich im Funktions-Diagramm(FD) im Anhang 6 zu dieser Verordnung, im Detail darlegt.</i>
Sekretariat	<sup>10</sup> <i>Das Sekretariat wird von der Finanzverwaltung (FV) geführt. Die als Sekretärin oder Sekretär eingesetzte Person hat das Recht, Anträge zu stellen.</i>

## **Bau- und Planungskommission BPK**

*kursiv = GO-Bestimmungen*

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> <i>Die Bau- und Planungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.</i>
Zusammensetzung; Wahlorgan	<sup>2</sup> <i>Das zuständige Mitglied des Gemeinderates gehört der Bau- und Planungskommission von Amtes wegen an.</i>  <sup>3</sup> <i>Die übrigen sechs Mitglieder der Kommission werden durch die Stimmberechtigten im Verhältniswahlverfahren an der Urne gewählt.</i>
Organisation	<sup>4</sup> <i>Die Kommission konstituiert sich selbst.</i>
Aufgaben	<sup>5</sup> <i>Die Bau- und Planungskommission bearbeitet alle orts-, regional und landesplanerischen Fragen bezüglich Besiedlung, Gewerbe und Arbeitsplätze, Landwirtschaft, Naturlandschaft, Verkehr und Erschliessung.</i>  <sup>6</sup> <i>Sie besorgt das Bauwesen nach Massgabe des kantonalen Baurechts und des Baureglementes.</i>  <sup>7</sup> <i>Im Weiteren besorgt sie folgende Aufgaben:</i> a) <i>Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, der öffentlichen Parkanlagen und Plätze;</i> b) <i>Unterhalt der öffentlichen Gewässer und des Gemeindewaldes;</i> c) <i>Sicherstellen der Entsorgung (Abwasserentsorgung, Abfallwesen usw.);</i> d) <i>Bau und Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens (inkl. Schul- und Sportanlagen sowie das Schwimmbad).</i>  <sup>8</sup> <i>Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung, namentlich im Funktionen-Diagramm(FD) im Anhang 6 zu dieser Verordnung, im Detail darlegt.</i>
Sekretariat	<sup>9</sup> <i>Das Sekretariat wird von der Bauverwaltung (BV) geführt. Die als Sekretärin oder Sekretär eingesetzte Person hat das Recht, Anträge zu stellen.</i>

## **Regionale Vormundschafts- und Sozialkommission RVSK**

*kursiv = GO-Bestimmungen*

<i>Mitgliederzahl</i>	<sup>1</sup> <i>Die Regionale Vormundschafts- und Sozialkommission mit Sitz in Büren a.A. besteht aus zehn Mitgliedern.</i>
<i>Zusammensetzung; Wahlorgan</i>	<sup>2</sup> <i>Das zuständige Mitglied des Gemeinderates der Sitzgemeinde sowie die neun Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher der angeschlossenen Gemeinden Arch, Bütigen, Busswil b.B., Diessbach b.B., Dotzigen, Leuzigen, Oberwil b.B. Rüti b.B. und Wengi b.B. gehören der Regionalen Vormundschafts- und Sozialkommission von Amtes wegen an.</i>  <sup>3</sup> <i>Die Interessen der Anschlussgemeinde Meienried werden durch das Kommissionsmitglied der Sitzgemeinde wahrgenommen.</i>
<i>Organisation</i>	<sup>4</sup> <i>Die Kommission konstituiert sich selbst.</i>
<i>Aufgaben</i>	<sup>5</sup> <i>Die Regionale Vormundschafts- und Sozialkommission besorgt das Fürsorgewesen nach Massgabe der Bestimmungen des kantonalen Rechts.</i>  <sup>6</sup> <i>Sie ist ordentliche Vormundschaftsbehörde und nimmt selbständig alle mit dem Vormundschaftswesen zusammenhängenden Aufgaben gemäss dem eidgenössischen und kantonalen Recht wahr. Sie hat insbesondere die Aufsicht über das Pflegekinderwesen inne.</i>  <sup>7</sup> <i>Sie vertritt die Vertragsgemeinden in den Bereichen des Sozial- und Vormundschaftswesens.</i>  <sup>8</sup> <i>Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Entscheidbefugnisse und Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung im Detail darlegt.</i>  <sup>9</sup> <i>Der Gemeinderat kann der Regionalen Vormundschafts- und Sozialkommission in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation weitere Aufgaben zur Vorbereitung zuweisen.</i>
<i>Ergänzende Bestimmungen</i>	<sup>10</sup> <i>Bezüglich Zusammensetzung, Organisation und Aufgaben gelten zusätzlich die Bestimmungen im Vertrag mit den Anschlussgemeinden.</i>
<i>Sekretariat</i>	<sup>11</sup> <i>Das Sekretariat wird vom Regionalen Sozialdienst geführt. Die Abteilungsleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.</i>

## **Fachinstanz Altstadt FIAS**

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Fachinstanz Altstadt besteht aus drei Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	<sup>2</sup> Die Fachinstanz Altstadt ist eine partei- und verwaltungsunabhängige Kommission. Sie ist gestützt auf die Ausnahmebestimmung in Art. 22 Abs. 2 der GO nicht parteipolitisch zusammengesetzt.  <sup>3</sup> Alle Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Sie sind der Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 32 der GO nicht unterstellt.
Organisation	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	<sup>5</sup> Die Fachinstanz Altstadt sorgt nach Massgabe des Baureglements für die Betreuung der Kulturgüter innerhalb und ausserhalb der Altstadt.
Sekretariat	<sup>6</sup> Das Sekretariat wird von einem Mitglied der Kommission geführt.

## Schulkommission SK

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Die Schulkommission besteht aus drei Mitgliedern.
Zusammensetzung; Wahlorgan	<sup>2</sup> Die Schulkommission ist eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis (gemäss Art. 26, Abs. 3 GO).  <sup>3</sup> Alle Kommissionsmitglieder werden vom Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gewählt. Sie sind der Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 32 GO nicht unterstellt
Organisation	<sup>4</sup> Die Kommission konstituiert sich selbst.
Aufgaben	<sup>5</sup> Die Schulkommission besorgt die Aufgaben in den Bereichen Kindergarten und Volksschule (Primar-, Real- und Sekundarstufe I) nach Massgabe der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung.
Zuständigkeiten	<sup>6</sup> Die Schulkommission ist zusammen mit der Schulleitung zuständig für: a) die Errichtung und Aufhebung von Klassen und Lehrerstellen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion; b) die Wahl der Lehrkräfte; c) die Organisation des gesamten Unterrichts an Kindergarten, Primar- und Sekundarstufe I; d) die Zuweisung der Kinder in die Klassen auf der Grundlage von Zuteilungsgrundsätzen, im Interesse der Kinder und einer optimalen Klassenorganisation; e) Schullaufbahnentscheide (Promotion, Zuweisung in Kleinklassen und Spezialunterricht etc.) f) fakultativen Unterricht g) die Ausgestaltung des freiwilligen Schulsports im Rahmen der kantonalen Vorgaben; h) die Organisation des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes gestützt auf die kantonalen Bestimmungen; i) den Erlass einer Hausordnung für Kindergarten und Schule; j) die Vermietung und Vergabe der Schulanlage innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit; k) die Vermietung und Vergabe der Sportanlagen innerhalb der Unterrichtszeit.  <sup>7</sup> Sie ist beratendes Organ des Gemeinderates in Bildungsfragen.  <sup>8</sup> Die Kommission besitzt in ihrem Aufgaben- und Verantwortungsbereich selbständige Kompetenzen, welche der Gemeinderat in der Verordnung, namentlich im Funktionen-Diagramm(FD) im Anhang 6 zu dieser Verordnung, im Detail darlegt.
Sekretariat	<sup>9</sup> Das Sekretariat wird von der Gemeindeschreiberei (GS) geführt. Die als Sekretärin oder Sekretär eingesetzte Person hat das Recht, Anträge zu stellen.

## Anhang 5 (Aufgaben und Organisation der nichtständigen Kommissionen, Art. 27f GO)

### Team Kinder- und Jugendarbeit KJA

*Einsetzungsbeschluss:  
GRB 014 vom 27.1.2004  
(geändert 18.5.2004, 11.4. und 12.12.2006)*

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Das Team Kinder- und Jugendarbeit KJA besteht aus neun Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	<sup>2</sup> Dem Team KJA gehören von Amtes wegen an: a) das zuständige Mitglied des Gemeinderates, Ressort Soziales und Gesundheit b) das Gemeinderatsmitglied, Ressort Bildung und Kultur c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft d) vier urteilsfähige Kinder oder Jugendliche im Alter bis max. 20 jährig e) zwei weitere Personen  <sup>3</sup> Die vier Kinder oder Jugendlichen gemäss Abs. 1 Bst. d) und die zwei weiteren Personen gemäss Abst. 1 Bst. e werden vom Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Das Team KJA wird bis spätestens am 31.12.2009 befristet. Es wird dem Ressort Soziales und Gesundheit zugeordnet. Die Bestimmungen der GO und dieser VV bezüglich Kommissionen (Art. 26 - 29) und bezüglich der Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Art. 31 – 34) gelten sinngemäss.
Auftrag, Aufgaben und Befugnisse	<sup>5</sup> Das Team KJA ist während seiner Einsatzzeit die zentrale Fach- und Koordinationsstelle zur Behandlung und Vernetzung der anfallenden Aufgaben in Bezug auf sämtliche Anliegen und Probleme der Jugend.  <sup>6</sup> Das Team KJA a) ist fachlich zuständig für die Begleitung und Beratung des Gemeinderates b) führt Aufträge des Gemeinderates aus und wirkt in Planungsgremien mit c) pflegt den Kontakt zu anderen Jugendorganisationen (Vereine, Kirchen, etc.) d) arbeitet Projekte aus, die den Bedürfnissen der Jugendlichen entsprechen. e) vernetzt verschiedenste Jugendanliegen und ermöglicht so Einsparungen f) gibt der Jugend eine Stimme und bringt ihre Anliegen in die Öffentlichkeit g) unterstützt Jugendvereine h) sorgt für den Betrieb eines Schülertreffs i) überwacht den Leistungsvertrag mit der Regionalen Jugendfachstelle Lyss  <sup>7</sup> Dem Team KJA werden gestützt auf Art. 30 GO die für die Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Entscheidungsbefugnisse delegiert. Es ist befugt, über die mit den übernommenen Aufgaben verbundenen bewilligten Voranschlagskredite zu verfügen.
Sekretariat	<sup>8</sup> Das Sekretariat wird von einem Mitglied des Teams KJA geführt..

## Projektteam Kindertagesstätte KITA

*Einsetzungsbeschluss:  
GRB 071 vom 1.6.2004*

Mitgliederzahl	<sup>1</sup> Das Projektteam Kindertagesstätte besteht aus sieben Mitgliedern.
Zusammensetzung Wahlorgan	<sup>2</sup> Dem Projektteam KITA gehören von Amtes wegen an: a) das zuständige Mitglied des Gemeinderates, Ressort Soziales und Gesundheit b) das Gemeinderatsmitglied, Ressort Finanzen  <sup>3</sup> Die übrigen fünf Mitglieder werden vom Gemeinderat im Mehrheitswahlverfahren gewählt.
Organisation	<sup>4</sup> Das Projektteam KITA wird bis spätestens am 31. Dezember 2005 befristet. Es wird dem Ressort Soziales und Gesundheit zugeordnet. Die Bestimmungen der GO und dieser VV bezüglich Kommissionen (Art. 26 - 29) und bezüglich der Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr (Art. 31 – 34) gelten sinngemäss.
Auftrag, Aufgaben und Befugnisse	<sup>5</sup> Das Projektteam KITA prüft die Schaffung lastenausgleichsberechtigter familienergänzender Betreuungsangebote (z.B. Kindertagesstätte) in der Gemeinde Büren an der Aare mit dem Ziel einer raschstmöglichen Einführung.  <sup>6</sup> Sie ist im weiteren während dieser Zeit die zentrale Fach- und Koordinationsstelle zur Behandlung und Vernetzung der anfallenden Aufgaben in Bezug auf sämtliche Anliegen und Probleme in Sachen ausserfamiliäre Kinderbetreuung.  <sup>7</sup> Das Projektteam KITA a) ist ein Fachgremium zur Begleitung und Beratung des Gemeinderates b) führt Aufträge des Gemeinderates aus und wirkt in Planungsgremien mit c) pflegt den Kontakt zu anderen Organisationen (Vereine, Kirchen etc.) d) arbeitet konkrete Projekte aus und begleitet diese bis und mit Umsetzung  <sup>8</sup> Dem Projektteam KITA werden gestützt auf Art. 30 GO die für die Erledigung ihrer Aufgaben notwendigen Entscheidbefugnisse delegiert. Es ist befugt, über die mit den übernommenen Aufgaben verbundenen bewilligten Voranschlagskredite zu verfügen.
Sekretariat	<sup>9</sup> Das Sekretariat wird von einem Mitglied des Projektteams geführt..